

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	41 / LP 26-31 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1/FB 1 und FB 3	Erlensee, den 12.06.2026
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses zur Rathaussanierung der Stadt Erlensee gemäß § 50 Abs. 2 HGO; hier: Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 07.06.2026
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	25.06.2026	13. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 50 Abs. 2 HGO wird ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet.

Gegenstand der Akteneinsicht sind sämtliche Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Rathaussanierung der Stadt Erlensee, soweit hinsichtlich des jeweiligen Vorgangs die Willensbildung des Magistrats abgeschlossen ist.

Die Akteneinsicht umfasst insbesondere die nachfolgenden, vollständigen Unterlagen:

- * Beschlussvorlagen,
- * Magistratsvorlagen,
- * Vergabeunterlagen,
- * Ausschreibungsunterlagen,
- * Vertragsunterlagen,
- * Nachtragsvereinbarungen,
- * Gutachten,
- * Stellungnahmen,
- * Vermerke,
- * Aktennotizen,
- * Protokolle,
- * Korrespondenzen,
- * Besprechungsunterlagen,
- * Berechnungen,
- * Bewertungen,

- * Risikoanalysen,
 - * Terminplanungen,
 - * Kostenbewertungen sowie
 - * sonstigen entscheidungsrelevanten Unterlagen,
- soweit diese Gegenstand eines abgeschlossenen Verwaltungsvorgangs sind oder einem solchen zugrunde liegen.

Hierzu gehören insbesondere auch Unterlagen über:

- * bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
- * vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen, Schadensersatzregelungen, Ausfall- oder Stillstandskosten,
- * finanziellen Auswirkungen von zeitlichen Verschiebungen, Unterbrechungen oder Änderungen von Maßnahmen,
- * vertraglichen Fristen, Kündigungsrechten und Anpassungsmöglichkeiten,
- * rechtlichen, vertraglichen und organisatorischen Handlungsmöglichkeiten bei Änderungen des Projektverlaufs,
- * rechtlichen Bewertungen und Einschätzungen der Verwaltung oder externer Stellen,
- * finanziellen Risiken und Auswirkungen auf einzelne oder mehrere Vergabeeinheiten, Verträge oder Projektabschnitte.

Nicht Gegenstand der Akteneinsicht sind Verwaltungsvorgänge, bei denen die Willensbildung des Magistrats noch nicht abgeschlossen ist.

Begründung:

Die Fraktion der FREIEN WÄHLER Erlensee bat in einem ersten Ansatz um Einsichtnahme in die Unterlagen zu bereits abgeschlossenen Teilvorgängen im Zusammenhang mit der Rathaussanierung, welche im Schreiben vom 27.05.2026 dem Magistrat der Stadt Erlensee zugesandt wurde.

Im Rahmen der Präsidiumssitzung am 01.06.2026, wurde dies durch den Bürgermeister mit dem Hinweis einer separaten Antragstellung an die Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen.

Gemäß § 50 Abs. 2 HGO beantragt die Fraktion der FREIEN WÄHLER Erlensee somit die Einsicht in die vorgenannten Unterlagen.

Das Einsichtsbegehren bezieht sich ausdrücklich nicht auf die laufende Bearbeitung des Gesamtprojekts als solche, sondern ausschließlich auf Verwaltungsvorgänge, bei denen die Willensbildung des Magistrats bereits abgeschlossen ist.

Bei der Rathaussanierung handelt es sich um eines der größten und finanziell bedeutendsten Projekte der Stadt Erlensee.

Die Akteneinsicht dient der Wahrnehmung als gesetzliche Kontrollfunktion der Stadtverordnetenversammlung und gewährleistet somit die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Magistrats, unter Zugrundelegung vorhandener Sachverhalte, Risiken, Verpflichtungen und Handlungsmöglichkeiten.

Der Umfang der Einsicht orientiert sich an der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach bei komplexen und langfristigen Projekten nicht der vollständige Abschluss des Gesamtprojektes erforderlich ist, sondern die Willensbildung hinsichtlich des jeweils betroffenen Verwaltungsvorgangs abgeschlossen sein muss.